

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain

(Kindertageseinrichtungssatzung)

vom 30.07.2025

Die Stadt Rain erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) ¹Die Stadt Rain betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. ²Ihr Besuch ist freiwillig. ³Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis (Betreuungsverhältnis) begründet.

(2) ¹Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus

- a) Kinderkrippen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
- b) Kindergärten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung,
- c) „Häuser für Kinder“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG für Kinder in verschiedenen Altersgruppen, in der Regel für Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung.

²Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(3) ¹In die Kinderkrippe können Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, aufgenommen werden. ²Mit der Eingewöhnung kann ab dem vollendeten elften Lebensmonat begonnen werden. ³Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann eine Aufnahme vor dem vollendeten ersten Lebensjahr erfolgen, soweit in der Kindertageseinrichtung genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, die Aufnahme den organisatorischen und betreuerischen Tagesablauf nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt und der zusätzliche Aufwand mit den zum Zeitpunkt der Aufnahme vorhandenen Personalkapazitäten tragbar ist. ⁴Über das Vorliegen triftiger Gründe entscheidet im Einzelfall die Stadt Rain nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) ¹In den Kindergarten können Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden. ²In Ausnahmefällen ist die Aufnahme ab dem vollendeten 33. Lebensmonat (2 Jahre und 9 Monate) möglich. ³Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet im Einzelfall die Stadt Rain nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Das Betreuungsverhältnis wird durch den Antrag zur Aufnahme des Kindes (§ 5) und eine Aufnahmeentscheidung der Stadt Rain (§ 6) begründet.

(6) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und läuft bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Personal

(1) Die Stadt Rain stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AV-BayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Beiräte

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Gebühren

Die Stadt Rain erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungengebührensatzung der Stadt Rain (Gebührensatzung Kitas) in der jeweils gültigen Fassung.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 5 Antrag zur Aufnahme

(1) ¹Der Antrag zur Aufnahme erfolgt ausschließlich über das Online-Anmeldeformular im Online-Portal, welches auf der Internetseite der Stadt Rain bereitgestellt wird, innerhalb der festgesetzten Frist durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Stadt Rain bzw. der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. ²Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ³Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt Rain aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). ⁴Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie der erforderliche Impfnachweis bzw. Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)) vorzulegen. ⁵Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten (§ 12) jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt. ⁵Die Änderung der Buchungszeiten ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsersten möglich. ⁶Die Änderung ist schriftlich zu beantragen.

(3) Der Antrag zur Aufnahme ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird.

(4) Auswärtige Kinder (Gastkinder) müssen für jedes Betreuungsjahr erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.

(5) Vormerkungen für das übernächste Kita-Jahr werden nicht entgegengenommen.

§ 6 Aufnahme

(1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Rain im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung. ²Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Stadt Rain verständigt.

(2) ¹Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. ²Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein aktuelles ärztliches Attest verlangt werden.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) ¹Die Aufnahme von Kindern in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen, soweit nicht § 6 ergänzende Regelungen festlegt. ³In besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden. ⁴Aufgenommen werden

- 1) Kinder, die in der Stadt Rain wohnen
- 2) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
- 3) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- 4) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
- 5) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
- 6) Kinder je nach Altersstufen.

⁵Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 bis 4.

(3) ¹Voraussetzung für die Aufnahme ist der Erstwohnsitz des Kindes in der Stadt Rain. ²Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt wohnenden Kinder unbefristet.

(4) ¹Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme setzt die Zusage der Zahlung des kindbezogenen Förderanteils durch die Herkunftsgemeinde voraus (Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG). ³Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Rain haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. ⁴Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ⁵Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird (vgl § 10 Abs. 1 lit. f). ⁶Die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(6) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 8

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) ¹Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint und sein Fernbleiben nicht entschuldigt wird. ²Der Kindertageseinrichtungsplatz kann im darauffolgenden Monat anderweitig vergeben werden. ³Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 9

Abmeldung durch Personensorgeberechtigten

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) ¹Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. ²Während der letzten drei Monate des Kita-Jahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Kita-Jahres (31.08.) zulässig.

§ 10

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- e) ein Umzug während des Betreuungsjahres erfolgt und der neue Ort des gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des Stadtgebiets liegt,
- f) der Betreuungsplatz eines Gastkindes für ein im Stadtgebiet wohnendes Kind benötigt wird (vgl. § 7 Abs. 5 S. 5),
- g) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- h) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der dieser Satzung verstoßen,

- i) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen oder das Kind seinem Entwicklungsstand nach für den Besuch einer Kindertageseinrichtung dieser Art noch nicht geeignet ist,
- j) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
- k) bei wiederholten Verstößen gegen § 11 dieser Satzung.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 11 Abs. 3 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) ¹Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. ²Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören. ³Bei schwerwiegenden Gründen kann ein sofortiger Ausschluss ohne Anhörung der Personensorgeberechtigten erfolgen. ⁴Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. ⁵Im Falle des Abs. 1 lit. e erfolgt der Ausschluss erst zum Ende des jeweiligen Kitabetreuungsjahres.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 ein sofortiger Ausschluss durch die Einrichtungsleitung ohne vorherige Anhörung der Personenberechtigten und des Beirats zulässig.

§ 11 Krankheit, Anzeige

(1) Gesundheitliche, konstitutionelle Besonderheiten oder Beeinträchtigungen, z. B. Allergien, Unverträglichkeiten und Ähnliches, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

(2) ¹Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. ²Erkrankt ein Kind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind unmittelbar nach Information durch die Einrichtung abzuholen. ³Der Besuch der Kindertagesstätte ist wieder möglich, wenn das Kind bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei, insbesondere fieberfrei, ist. ⁴Hiervon ausgenommen sind leichter Schnupfen und gelegentliches Husten.

(3) ¹Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. ²Der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist. ³Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(4) ¹Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. ²Bis zur Vorlage des Attests darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. ³Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 12

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Für Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagesstätten werden individuelle Öffnungszeiten festgelegt, über die die Stadtverwaltung informiert.
- (2) ¹Die Kernzeit ist täglich von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr. ²Die Kernzeit gilt für alle städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten (Schließzeiten) geschlossen.
- (4) Zusätzliche Schließzeiten werden von der Stadt Rain oder der Leitung der Kindertageseinrichtung festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- (5) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Stadt Rain für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.
- (6) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Öffnungszeiten aus sonstigen betrieblichen und personellen Gründen zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. ²Die Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich unterrichtet.
- (7) ¹Die Kindertageseinrichtung kann aufgrund behördlicher Anordnung, insbesondere Anordnungen der Gesundheitsbehörde, kurzfristig geschlossen werden. ²In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. ³Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 13

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen gemeinsam mit der Einrichtungsleitung die gewünschte Buchungszeit für das gesamte Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) ¹Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtungen 20 Wochenstunden, davon mindestens vier Stunden pro Tag.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (5) ¹Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Monatsersten schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist beantragt werden. ²Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann oder kein passender Betreuungsplatz zur Verfügung steht. ³Änderungen zum 1.9. sind einmalig kostenfrei möglich, ebenso eine unterjährige Änderung. ⁴Jede weitere unterjährige Änderung ist gemäß Gebührensatzung kostenpflichtig.
- (6) ¹Werden die gebuchten Zeiten nicht eingehalten, behält sich die Stadt eine Anpassung der Buchungsvereinbarung vor. ²Dies zieht eventuell sogar einen Gruppen- oder Einrichtungswechsel mit sich. ³Entstandene Kosten sind von den Personenberechtigten zu erstatten.

(7) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 14

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen und partnerschaftlichen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Die aktive Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen und gewährleistet die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). ³Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) ¹Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. ²Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. ³Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 15

Verpflegung

¹Kinder, die die Kinderkrippe bis mindestens 13 Uhr besuchen und Kinder, die den Kindergarten bis mindestens 14 Uhr besuchen, können in Einrichtungen, die mit Mittagessen beliefert werden, ein kostenpflichtiges Mittagessen einnehmen. ²Die Kosten hierfür sind von den Personenberechtigten gesondert an den Caterer zu zahlen.

§ 16

Besuchsregelung

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. ²Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Personen, die nicht in der Kindertageseinrichtung tätig sind, ist außerhalb der Bring- und Holzeiten der Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung nur nach Absprache mit der Leitung gestattet.

§ 17

Betreuung auf dem Weg, Übergabe und Abholung der Kinder

(1) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach der Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal wieder ab. ³Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 16 Jahre alt sein dürfen.

(2) Wird ein Kind nicht nach Ende der vereinbarten Buchungszeit bzw. der Öffnungszeit der Einrichtung abgeholt, haben die Personensorgeberechtigten die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 18 Aufsicht

(1) ¹Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte Buchungszeit. ²Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal und endet mit der persönlichen Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechnigte Person. ³Für die Betreuung des Kindes auf dem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten zu sorgen.

(2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung begleiten und/oder dort mit dem Kind anwesend sind.

§ 19 Unfallversicherungsschutz

(1) Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

§ 20 Haftung

(1) Die Stadt Rain haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Rain für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Rain zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Stadt Rain nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. ³Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern. ⁴Eine Haftung für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder ist ausgeschlossen.

(3) Die Haftung der Stadt Rain wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht oder aufgrund sonstiger Amtspflichtverletzungen bleibt hiervon unberührt.

(4) Wird die Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde, aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

§ 21 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Personen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechnigt sind.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsregelung

¹Vor Inkrafttreten dieser Satzung geschlossene Bildungs- und Betreuungsverträge gelten als bereits begründetes Betreuungsverhältnis fort. ²Soweit in vor Inkrafttreten dieser Satzung geschlossenen Bildungs- und Betreuungsverträgen von § 9 Abs. 2 abweichende Regelungen über die Zulässigkeit von Abmeldungen getroffen worden sind, gelten jene bis zum Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses fort. ³Für das Benutzungsverhältnis gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

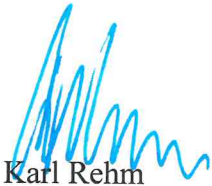
§ 23 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 29.07.2009 außer Kraft.

Rain, den 30.07.2025



Karl Rehm

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 08.08.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Rain, 11.08.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claudia Gf...'.

(Marb)

2. Bürgermeisterin